



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Firma Hirschhorn GmbH & Co. KG

Standort

Nordstraße 3 in 32051 Herford

Anlagenbezeichnung

Abfalllager- und Abfallbehandlungsanlage

Datum der Überwachung

29.03.2017 und am 10.07.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 19 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 14 Stunden

Gesamtdauer: 33 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Schwerpunktthemen: Abfallüberwachung inkl. Abfallstromkontrolle, Immissionsschutz, Abwasser, Überschwemmungsgebiete.



Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid Indirekteinleitergenehmigung Aktenzeichen 54.1-83.10 HF Indir. 7 IGL vom 12.05.2010,
- Grundgenehmigung nach § 4 BlmSchG Aktenzeichen 52.012./96/0804.2 Bk/Schn vom 07.02.1997 sowie
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG und verschiedene Anzeigenbestätigungen nach § 15 BlmSchG.

- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Landeswassergesetz sowie
- untergeordnete Gesetze und Verordnungen.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Zweimal jährlich ist das Abwasser gem. Nebenbestimmung 3.19 der aktuellen Indirekteinleitergenehmigung im Ablauf der Abscheideranlage im Rahmen einer Selbstüberwachung zu analysieren (Parameterumfang: Zink, pH-Wert, Kohlenwasserstoffe). **Der Mangel wurde durch Vorlage einer Abwasseranalytik in gefordertem Umfang zwischenzeitlich behoben.**
2. Die Abfallregister werden nicht richtig und nicht vollständig geführt.
3. Für die Annahme von „gefährlichen Abfällen“ in die Anlage liegen keine gültigen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise vor.
4. Für die Anpassung an den Realbestand sowie eine zukünftige Betriebserweiterung und -optimierung wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren von der Anlagenbetreiberin angestrebt. Da der Realbestand der Anlage formell nicht dem genehmigten bzw. angezeigten Umfang entspricht erfolgt eine MängelEinstufung.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]



Datum der Veröffentlichung: 18. August 2017

Seite 3 von 3

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

- Einleitung eines Verfahrens über Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung.
- Schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung.